

# **Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hermannsburg (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung den §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.09.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), wird durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hermannsburg vom 05.07.1999 für das Gebiet der Gemeinde Hermannsburg folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen ist es verboten
  - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
  - c) Hinweisschilder, Fernmelde- und Löscheinrichtungen, Feuermelder sowie sonstige Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit zu beeinträchtigen.
  
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
  
- (3) Das Anheften, Bekleben, Beschreiben oder Beschmierern von an oder im Verkehrsraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bänken, Bäumen usw. ist verboten. Dieses gilt auch für das Anbringen von Plakaten und Schildern.

Für das Anbringen von Plakaten können Ausnahmen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
  
- (4) Fahrzeuge und sonstige Gegenstände dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht mit ölauflösenden oder aggressiven Flüssigkeiten gereinigt werden. Das Reinigen von Fahrzeugen in öffentlichen Anlagen und an Gewässern ist verboten.
  
- (5) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen müssen stets so weit zurückgeschnitten werden, daß sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamenschilder und Hydranten verdecken. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden.

In öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Fahrbahnen, Seitenstreifen usw. bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m und über -Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m zu beseitigen. Trockene Äste und Zweige über den öffentlichen Verkehrsflächen sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen.

- (6) Die Höhe der Bepflanzungen und Einfriedungen an Straßeneinmündungen und –kreuzungen (Sichtflächen) darf 1,00 m – gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand – nicht überschreiten. Die Schenkellängen der Sichtdreiecke betragen – gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen – mindestens je 10 m. Sofern für Sichtfelder in besonderen Vorschriften (z.B. Bebauungspläne) oder durch die Baugenehmigungsbehörde bzw. Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind, gelten diese Maße.
- (7) Von unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen angrenzenden Gebäuden oder Gebäudeteilen sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen zu entfernen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden.

## § 2

### **Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten, daß Menschen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, daß ihr Tier
- unbeaufsichtigt herumläuft;
  - Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  - öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.
- Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

## § 3

### **Eisflächen**

Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten; eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

## § 4

### **Offene Feuer im Freien**

Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

## § 5

### Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück auf eigene Kosten innerhalb von vier Wochen nach Zuweisung mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 9 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern darf die bisherige Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe oder mit rotem Klebestreifen so durchzustreichen, daß die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen. Daneben sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen.

## § 6

### Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Geboten und Verboten zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

**§ 8**

**Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Hermannsburg, den 05.07.1999

Gemeinde Hermannsburg

gezeichnet

Rittmeister  
Bürgermeister

LS

gezeichnet

Hanecke  
Gemeindedirektor

Hinweis: Die Verordnung wurde in der Ausgabe 16 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. August 1999 auf Seite 177 veröffentlicht und ist damit am 16. August 1999 in Kraft getreten.